

Beitragsordnung

§ 1

1. Der Monatsbeitrag beträgt für
 - a. aktive volljährige Mitglieder 12,00 €
 - b. aktive jugendliche Mitglieder 5,50 €
 - c. passive volljährige Mitglieder 6,00 €
 - d. passive jugendliche Mitglieder 4,00 €
 - e. inaktive (passive) Mitglieder Handball 5,00 €
 - f. aktive volljährige Mitglieder (Bonn-Ausweis, Auszubildende, Wehr-, Zivildienst 7,00 € Studenten bis zum vollendeten 26. Lebensjahr)
 - g. Familienbeitrag (ab 3 Personen) Reduzierung des Beitrages je Familienmitglied um 1,00 € im Monat
 - h. Selbstzahler zahlen Beitrag a - g zuzüglich 1,00 € im Monat
2. Für alle Sparten, in denen Training und Spielbetrieb finanziert werden muss, gelten die Beiträge wie für aktive Mitglieder. In allen anderen Fällen gelten die Beiträge für passive Mitglieder. Im Einzelfall legt der Vorstand die Zuordnung fest.
3. Maßgebend für eine Zuordnung zur Beitragkategorie, sind die vom Mitglied gemachten Angaben und greifen mit dem Folgemonat.
4. Im Falle einer ersten Mahnung werden Mahnkosten in Höhe von 2,50 € erhoben. Bei jeder weiteren Mahnung in Höhe von 5,00 €
5. Bei Zugehörigkeit zu mehreren Sparten ist der höhere Spartenbeitrag zu zahlen.
6. Abteilungsbeiträge nach § 12 (5) der Satzung werden mit dem Vereinsbeitrag erhoben, der Abteilung zur Verfügung gestellt.
7. Gemäß § 12 (3) in Verbindung mit dem § 10 Nr. 3 und 4 der Satzung kann die Jahreshauptversammlung für einen besonderen Finanzbedarf die Erhebung einer Umlage beschließen, die das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten darf. Jugendliche sind davon nicht betroffen. Das Umlageverfahren gilt nach § 12 (6) auch für die Abteilungen.

§ 2

Die Beiträge sind zum 01.07. eines Jahres fällig. (Selbstzahler siehe auch § 1 h) Alle Mitglieder werden aufgefordert, sich am Bankeinzugsverfahren zu beteiligen, wobei der Einzug im Juni und November (halbjährige Zahlungsweise) eines Jahres erfolgt.

§ 3

Die Aufnahmegebühr beträgt 10,00 €.

§ 3 a

Bei Kosten von mehr als 75.- € für internationale Freigaben, sind diese über 3 Jahre anteilig mit einem Drittel durch den Spieler/die Spielerin zu erstatten (siehe § 12 (9) der Satzung).

§ 4

Der Vorstand kann auf Antrag Stundung, Minderung, Erlass der Beitragsforderungen genehmigen (§ 12 (7) der Satzung).

§ 5

Änderung der Bankverbindung, des Wohnortes oder Angaben für die Festsetzung des Beitrages sind vom Mitglied dem Vorstand anzuzeigen. Anfallende Gebühren bei Nichteinlösung der Einzugsermächtigung gehen in vollem Umfang zu Lasten des Mitgliedes.

§ 6

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Beitragsordnung ist Bonn.

§ 7

Diese Beitragsordnung ist vom Vorstand am 09.04.2012 vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung am 27. April 2012 beschlossen worden. Sie tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2012 in Kraft, vorherige Beitragsordnungen sind damit außer Kraft gesetzt.

Bonn, 27. April 2012

Der Vorstand (im Original gezeichnet Peter Karbaum)